

Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme an Angeboten der offenen Ganztagschule des Grundschulverbundes Hellenthal (Elternbeitragsatzung)

Präambel:

Aufgrund §§ 24 Abs. 4, 90 Abs. 1 S.1 Nr. 3 und Satz 2 Sozialgesetzbuch, Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I 2012, 2022), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 24. Juni 2022 (BGBl. I S. 959) i.V.m. § 5 des Gesetzes zur frühen Förderung und Bildung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 03.12.2019 (GV. NRW. 2019, 894), sowie der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994, 666) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1346) und Artikel 4 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1353), hat der Rat der Gemeinde Hellenthal in seiner Sitzung vom 01.12.2022 nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 Offene Ganztagschule

- (1) Die Gemeinde Hellenthal bietet an den Standorten des Grundschulverbundes eine Offene Ganztagschule (OGS) an.
- (2) Die Durchführung der Betreuung wurde von der Gemeinde Hellenthal auf Dritte übertragen. Die Betreuung im Rahmen der OGS gilt als schulische Veranstaltung. Ein Datenaustausch zwischen der Schule, dem Träger der offenen Ganztagschule sowie der Gemeinde Hellenthal ist daher erforderlich.

§ 2 Teilnahme/Anmeldung

- (1) Die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der OGS ist freiwillig. Die Anmeldung eines Kindes zur OGS ist jedoch für die Dauer eines Schuljahres (01.08.-31.07.) verbindlich und löst grundsätzlich die Beitragspflicht nach § 4 dieser Satzung aus.
- (2) Die Anmeldung erfolgt schriftlich und wird durch Abschluss eines Betreuungsvertrages zwischen den Erziehungsberechtigten und dem ausführenden Träger bestätigt. Die Anmeldung verlängert sich automatisch für ein weiteres Schuljahr, sofern der Betreuungsvertrag nicht bis zum 15.03. des laufenden Schuljahres gekündigt wird.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der ausführende Träger. In besonderen Einzelfällen (z. B. Beitragsrückstände) entscheidet die Gemeinde Hellenthal mit. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Aufnahme und Besuch der OGS.

§ 3 Abmeldung/Ausschluss

- (1) Eine vorzeitige, unterjährige Abmeldung von den Angeboten der OGS ist mit einer Frist von vier Wochen jeweils zum 1. eines Monats nur möglich bei:
 - Wechsel der Schule
 - Änderung hinsichtlich der Personensorge für das Kind
- (2) Ein Kind kann von der Teilnahme an außerschulischen Angeboten der offenen Ganztagschule ausgeschlossen werden, wenn insbesondere
 - der Beitragszahlungen trotz mehrfacher Mahnung nicht nachgekommen wird,
 - die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind.
- (3) Über den Ausschluss entscheidet der ausführende Träger. In besonderen Einzelfällen (z. B. Beitragsrückstände) entscheidet die Gemeinde Hellenthal mit.

§ 4 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen, mit denen das Kind in einem Haushalt zusammenlebt. Lebt das Kind mit nur einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 Sozialgesetzbuch VII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten diese Personen, an die Stelle der Eltern.
- (4) Lebt ein Kind in einer anderen Familie oder bei anderen Personen als bei seinen Eltern, treten an die Stelle der Eltern diese Personen, denen der Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt wird.

§ 5 Elternbeiträge

- (1) Die Eltern haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit einen Elternbeitrag zu entrichten. Lebt das Kind mit nur einem Elternteil zusammen, so ist auf dessen wirtschaftliche Leistungsfähigkeit abzustellen.
- (2) Der Elternbeitrag wird monatlich erhoben. Die Beitragspflicht wird durch die Schließungszeit der OGS nicht berührt. Der Elternbeitrag enthält nicht die Kosten für die Mittagsverpflegung. Beitragszeitraum ist das Schuljahr. Dieses beginnt -unabhängig von den Ferien und Unterrichtszeiten- am 01.08. eines Jahres und endet am 31.07. des Folgejahres. Der Elternbeitrag ist dementsprechend ein Jahresbeitrag, der in monatlichen Teilbeträgen zu entrichten ist.
- (3) Wird ein Kind im Laufe des Schuljahres aufgenommen oder scheidet aus, wird der Elternbeitrag anteilig, jedoch immer für volle Monat, erhoben.
- (4) Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten in der OGS nicht berührt.
- (5) Kann ein Kind wegen Erkrankung oder aus Gründen, die nicht von der Schule zu vertreten sind, nicht an den Angeboten der offenen Ganztagschule teilnehmen, so besteht kein Anspruch auf Erstattung des entsprechenden Elternbeitrages und der Pauschale für das Mittagessen.
- (6) Der Elternbeitrag enthält nicht die Kosten für die Mittagsverpflegung. Für die Erhebung der Pauschale für die Mittagsverpflegung ist der Träger der OGS zuständig.

§ 6 Einkommen

Die Berechnung des Einkommens, welches den Elternbeiträgen zugrunde liegt, erfolgt nach den jeweils gültigen Bestimmungen der „Satzung des Kreises Euskirchen über die Erhebung von Elternbeiträge für den Besuch von Kindertageseinrichtung sowie für die Betreuung von Kindern in Tagespflege.“

§ 7 Auskunftspflichten

- (1) Bei Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern der Gemeinde Hellenthal schriftlich die zur Festsetzung des Elternbeitrages notwendigen Auskünfte über ihre Einkommensverhältnisse zu erteilen und entsprechende Nachweise zu erbringen.
- (2) Zahlungspflichtige müssen Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Einstufung in eine andere Einkommensgruppe führen können, unverzüglich mitteilen. Der Elternbeitrag wird ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung durch die Gemeinde Hellenthal neu festgesetzt.

§ 8 Beitragshöhe

- (1) Entsprechend dem nach § 6 ermittelten Jahreseinkommen wird folgender Beitrag monatlich erhoben.
- (2) Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus nachfolgender Tabelle:

Jahresbruttoeinkommen	monatlicher Beitrag
bis 15.000 €	15 €
bis 25.000 €	30 €
bis 37.000 €	45 €
bis 50.000 €	70 €
bis 62.000 €	100 €
bis 80.000 €	120 €
bis 100.000 €	150 €
über 100.000 €	180 €

- (3) Besuchen Geschwisterkinder gleichzeitig die OGS, so reduziert sich der Beitrag für das zweite und jedes weitere Kind um 50 %.
- (4) Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne Vorlage der geforderten vollständigen Nachweise ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.

§ 9 Fälligkeit

Die Erhebung und Einziehung der Elternbeiträge erfolgt durch die Gemeinde Hellenthal. Die Elternbeiträge sind ab Betreuungsbeginn monatlich im Voraus, jeweils zum 1. eines Monats

durch Bankeinzugsverfahren zu entrichten. In begründeten Ausnahmefällen und auf Antrag können andere Zahlungsmodalitäten vereinbart werden.

§ 10 Vollstreckung

Rückständige Elternbeiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Maßgebend hierfür sind die Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW (VwVG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme an Angeboten der offenen Ganztagschule des Grundschulverbundes Hellenthal vom 16.06.2016 in der Fassung der jeweiligen Änderungssatzung außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung der Gemeindeverwaltung Hellenthal:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Nach § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

- in der derzeit geltenden Fassung - kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hellenthal, den 02.12.2022

Rudolf Westerburg, Bürgermeister